

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/199

*Kerstin Anne Reich – Ritter
Ehmschen 40, 25462 Rellingen*

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Zu Hd. der Vorsitzenden
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel
per E-Mail

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit, zu dem geplanten Beitritt zum Glücksspielstaatsvertrag (Drs. 18/79) sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze (Drs. 18/104) Stellung nehmen zu dürfen.

Zunächst etwas zu mir selbst: Ich betreibe seit Jahren Wettbüros in Hamburg – leider ohne Erlaubnis, weil es die in Hamburg für die Vermittlung privater Sportwetten bis heute nicht gibt. Obwohl schon lange feststeht, dass das Wettmonopol gegen EU-Recht verstößt. Erlaubnisse für Hamburg wird es, fürchte ich, so schnell nicht geben, weil die Hessen, die das bundesweite Konzessionsverfahren betreuen, wie man hört, in der Flut der Bewerbungen regelrecht ersticken.

Ich würde auch gerne in Schleswig-Holstein ein Wettbüro eröffnen. Da die alte Landesregierung schon seit langem die Liberalisierung des Wettmarktes geplant hat, habe ich gewartet, bis das neue Gesetz in Kraft getreten ist, und dann am 24. Februar 2012 eine Vertriebsgenehmigung beantragt. Ich möchte, genau wie bereits jetzt in Hamburg, nicht selbst Wetten veranstalten, sondern Wetten lediglich an im EU-Ausland zugelassene Wettunternehmer vermitteln.

Die erste Reaktion vom Innenministerium kam am 14. Mai 2012, exakt einen Tag nach der Landtagswahl. Mir wurde eine Frist bis zum 15. Juni 2012 gesetzt, noch fehlende Unterlagen nachzureichen. Da die Wahlsieger öffentlich angekündigt hatten, sofort nach Regierungsübernahme die Lizenzvergabe zu stoppen, habe ich mir nicht mehr die Mühe gemacht. Denn ich habe gehört, dass viele andere, auch namhafte, Bewerber, die weit vor mir vollständige Unterlagen eingereicht haben, immer noch auf ihre Lizenz warteten und natürlich Vorrang haben würden. Nach dem Regierungswechsel habe ich beim Innenministerium angefragt, ob noch Bereitschaft vorhanden sei, weitere Genehmigungen zu erteilen. Der Mitarbeiter konnte mir hierzu keine Auskunft geben.

Inzwischen gibt es zwar ein paar weitere Lizenzen, aber es die große Mehrheit der Bewerber wartet immer noch. Niemand kann einem sagen, ob es noch Sinn macht, sich weiter um eine Lizenz zu bemühen. Ich glaube nicht, dass die Lizenzvergabe mutwillig verschleppt wird. Schließlich sind ja auch unter der alten Regierung kaum Lizenzen vergeben worden. Das Hauptproblem liegt darin, dass die Glücksspielabteilung im Innenministerium von Anfang an nicht genügend Personal hatte, um die

Flut der Anträge in einem angemessenen Zeitrahmen abzuarbeiten. Das ist aber kein ernstzunehmender Grund, um die Erlaubnisbewerber leer ausgehen zu lassen. Schließlich wirkt die fehlende Lizenz ja wie ein Berufsverbot. Und Personalmangel in der Verwaltung ist nun einmal in unserem Staat keine Rechtfertigung für ein Berufsverbot.

Ich möchte an dieser Stelle keine Wertung abgeben, ob das schleswig-holsteinische Glücksspielgesetz oder der z.B. in Hamburg geltende neue Glücksspielstaatsvertrag mit Ausführungsgesetz das bessere Modell sind. Es ist mit Sicherheit ein berechtigtes Anliegen, den nach neuem Glücksspielstaatsvertrag – hoffentlich recht bald – konzessionierten Wettanbietern zu gestatten, auch in Schleswig-Holstein Wetten im selben Umfang anzubieten wie im übrigen Bundesgebiet. Umgekehrt finde ich es auch richtig, dass man nicht mehr so tun kann, als hätte es das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 nie gegeben. Was der Gesetzentwurf Drs. 18/104 schafft, ist allerdings pures Chaos. Schleswig-Holstein wird sich danach zwei unterschiedliche, aber gleichzeitig geltende Glücksspielgesetze leisten. Ein Teil der Marktteilnehmer unterliegt dem alten Recht, der andere dem neuen. Welcher Marktteilnehmer welchem System unterliegt, ist davon abhängig, in welcher Reihenfolge das Innenministerium eingehende Erlaubnisanträge bearbeitet und wie schnell es damit fertig wird.

Es mag ein berechtigtes Anliegen des Landtags sein, die Vergabe von Genehmigungen nach bisherigem Recht zu beenden. Jedoch darf dies nicht zu Lasten derer gehen, die unter der völlig unzureichenden Personalausstattung der Glücksspielabteilung des Innenministeriums zu leiden hatten und durch die öffentliche Ankündigung der Wahlsieger vom Mai 2012, geltendes Recht nicht mehr anwenden zu wollen, irritiert worden sind.

Daher möchte ich einige Vorschläge machen, wie der Landtag seine Hauptanliegen, die Vergabe weiterer Lizenzen zu beenden und Schadenersatzforderungen nach Möglichkeit zu vermeiden, umsetzen kann und zugleich den Marktteilnehmern für die Übergangszeit bis zu einer vernünftigen Regelung des Glücksspielwesens Rechtssicherheit bietet:

1. Wenn der Landtag die Vergabe von Lizenzen für Sportwetten nach bisherigem Recht beenden möchte, sollte jeder, der mindestens drei Monate vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einen Antrag gestellt hat, noch eine Genehmigung erhalten, wenn er innerhalb bestimmter Fristen die notwendigen Unterlagen nachreicht. So haben die Bewerber die notwendige Rechtssicherheit, um ihre Erlaubnisverfahren ordentlich zu Ende führen zu können. Wenn die Glücksspielabteilung im Innenministerium genügend Personal hätte, hätten diese Bewerber noch vor der Neuregelung eine Genehmigung erhalten. Die Übergangsregelung ist eine Wiedergutmachung für die Verzögerungen in der Bearbeitung und schützt das Land vor berechtigten Schadenersatzforderungen der Bewerber.
2. Ein Beitritt zum Glücksspielstaatsvertrag sollte zunächst noch nicht erfolgen. Es besteht kein Zeitdruck für einen Beitritt. Jedoch sollten Konzessionen, die auf seiner Grundlage erteilt werden, in Schleswig-Holstein in vollem Umfang anerkannt werden. Hierfür sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.
3. Für den Fortbestand und die Reichweite der Erlaubnisse nach bisherigem Glücksspielgesetz sollte in aller Ruhe eine angemessene und stimmige Lösung entwickelt werden. Bis dahin sollte das Gesetz nicht aufgehoben werden, vielmehr genügt es, die Vergabe neuer

Vertriebsgenehmigungen mit einer angemessenen Übergangsregelung für laufende Verfahren zu beenden. Es sollte erwogen werden, vor der endgültigen Regelung erste Erfahrungen mit der Anwendung der Gesetze in Schleswig-Holstein und im übrigen Deutschland abzuwarten.

4. Veranstaltungsgenehmigungen für Wetten sollten vorläufig weiter erteilt werden können. Sie allein berechtigen noch nicht dazu, Wetten anzubieten, schaffen also kein zusätzliches Angebot. Entscheidend sind die Vertriebsgenehmigungen. Inhaber von Vertriebsgenehmigungen sollten freie Hand haben, mit welchem Wettveranstalter sie zusammenarbeiten möchten.
5. Der Landtag sollte ein neues Gesetz zur Zuteilung der ortsfesten Wettvermittlungsstellen erarbeiten. Dabei sollte es für Vermittlungsstellen, die keine Vergnügungsstätten sind, wie bisher keine zahlenmäßige Beschränkung geben. Für Vergnügungsstätten-Wettbüros sollte ein faires Vergabeverfahren eingeführt werden, wobei die Inhaber von Vertriebsgenehmigungen nach Glücksspielgesetz und die Konzessionäre nach dem Glücksspielstaatsvertrag dieselben Rechte haben sollten. Es ist nicht richtig, die Zuteilung der Wettvermittlungsstellen ohne Beteiligung des Parlaments mit einer Verordnung zu regeln. Die Regeln der Zuteilung sind für Wettbürobetreiber von existenzieller Bedeutung. Hier ist Rechtssicherheit notwendig.
6. Wenn der Landtag keine Lizenzen für Online-Casinospiele will, mag er dies so beschließen, bzw. hätte das schon im Juni beschließen können. Ob er so Schadensersatzansprüche der Bewerber vermeidet, ist eine andere Sache. Hätte die Glücksspielabteilung im Innenministerium genügend Personal, wären die Casino-Lizenzen längst schon da. Auf keinen Fall sollten die Themen Online-Casino und Wetten vermischt werden.

Rellingen, den 5. Oktober 2012

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Anne Reich-Ritter

